

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Amtsgericht Kreuzberg, 10958 Berlin

37 AR 54/26 Abl

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90175-249
Telefax: 030 90175-690
Zimmer: A 053
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
37 AR 54/26 Abl

Datum
14.04.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Verfahren § 1 GewSchG, eA; hier: Ablehnungersuchen

Sehr geehrter Herr Reimer,

die anliegenden Dokumente erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Posselt, JHSekr'in

Urkuandsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Möckernstraße 130
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25, Bus M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-211

164 F 2253/25

Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch:

Die Ausführungen im Ablehnungsgesuch beziehen sich auf das Verfahren 164 F 10595/24. Der Antragsgegner hat die Aufhebung des Termins am 30.3.2026 wegen Verhandlungsunfähigkeit beantragt. Beigefügt war kein ärztliches Attest, sondern eine Überweisung, aus der sich eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Antragsgegners ergibt.

Die Frage der Verhandlungsfähigkeit findet keine Erwähnung. Daher konnte dem Antrag auf Terminaufhebung nicht stattgegeben werden.

Konkrete Anhaltspunkte für eine Verfahrensunfähigkeit der Antragstellerin sind nicht vorhanden. Die persönliche Anhörung der Antragstellerin im Verfahren 164 F 10595/24 hat keine Anzeichen für eine krankhafte Störung erkennen lassen. Daher hat eine entsprechende Prüfung nicht stattgefunden.

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 54/26 Abl

164 F 2253/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 13.04.2026 beschlossen:

1. Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 20.03.2026 gegen die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Gründe:

3. Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet. Ein Richter kann gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Von Bedeutung sind dabei nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (KG, Berlin Beschluss vom 6.10.2015 zu Az. 18 WF 121/15; BGH, Beschluss vom 10.12.2019 zu Az. II ZB 14/19). Solche objektiven Gründe liegen nicht vor. Die Frage der Ablehnung ist für jedes Verfahren gesondert zu

bewerten. Der Antragsgegner stützt die Richterablehnung auf die Verfahrensleitung in einem anderen Verfahren der Familie. Ein auf das richterliche Verhalten in einem Parallelverfahren gestütztes Ablehnungsgesuch ist nur bei Geltendmachung eines sog. verfahrensübergreifenden Ablehnungsgrunds begründet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Richter in dem anderen Verfahren erfolgreich abgelehnt wurde (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. 12. 2014 zu Az. 18 WF 247/14; KG Berlin a.a.O.) und darüber hinaus die Ablehnung auf Voreingenommenheit des Richters gegen die Person des Ablehnenden gestützt wird, das Ablehnungsgesuch mithin mit persönlichen Spannungen zwischen Richter und Partei begründet wird (OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.4.1993 zu Az. 8 W 1136/96; KG a.a.O.). Die Richterin ist in dem Parallelverfahren 37 AR 50/26 Abl nicht erfolgreich abgelehnt worden. Bereits aus diesem Grund ist das Ablehnungsgesuch auch in dem vorliegenden Verfahren ohne Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzu legen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klösgen
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.04.2026

Posselt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig